

Schritte	Übrige Vergabestellen	Zentrale Beschaffungsstellen
Schritt 1 Elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016) Elektronische Übermittlung der Bekanntmachung (damit wohl keine Möglichkeit mehr, die Bekanntmachung per Fax oder als PDF-Datei zu übermitteln. Nur noch Erfassung über SIMAP oder Übermittlung durch zertifizierte OJS-e-Sender)	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016) Elektronische Übermittlung der Bekanntmachung (damit wohl keine Möglichkeit mehr, die Bekanntmachung per Fax oder als PDF-Datei zu übermitteln. Nur noch Erfassung über SIMAP oder Übermittlung durch zertifizierte OJS-e-Sender)
Schritt 2 Elektronische Auftragsunterlagen	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016) Auftragsunterlagen müssen nach Maßgabe des Art. 53 unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig sowie direkt zugänglich sein.	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016) Auftragsunterlagen müssen nach Maßgabe des Art. 53 unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig sowie direkt zugänglich sein.
Schritt 3-5 Bewerberkommunikation, Angebotsabgabe bis zur Bieterkommunikation	54 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. Oktober 2018)	36 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2017)
Sonderfälle Elektronische Auktion, dynamisches Beschaffungssystem, elektronischer Katalog	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)	24 Monate nach Inkrafttreten (ab 18. April 2016)
Einheitliche elektronische Europäische Eigenerklärung	48 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2018)	48 Monate nach Inkrafttreten (18. April 2018)
Zugriff öffentlicher Auftraggeber auf das Online-Dokumentarchiv e-Certis	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Oktober 2018)	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Oktober 2018)
Nutzbarkeit einer eventuell nationalen Datenbank für die Hinterlegung von Eignungsnachweisen für Auftraggeber anderer Mitgliedsstaaten	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Oktober 2018)	54 Monate nach Inkrafttreten (18. Oktober 2018)